Luther

Die Unternehmer-Anwälte

Newsletter, 1. Ausgabe 2012

# IP/IT
## Intellectual Property/ Information Technology

**Domainnamen müssen bei eindeutigem Missbrauch gelöscht werden**
(BGH, Urteil vom 27. Oktober 2011 – Az.: I ZR 131/10) Seite 2

**Verkauf von Windows-Software mit Original-Echtheitszertifikaten**
(BGH, Urteil vom 6. Oktober 2011 – Az.: I ZR 6/10) Seite 3

**Verantwortlichkeit eines Host-Providers für einen Blog-Eintrag**
(BGH, Urteil vom 25. Oktober 2011 – Az.: VI ZR 93/10) Seite 4

**Datenschutz in sozialen Netzwerken – Beschluss der obersten Aufsichtsbehörden** Seite 5

**Impressumspflicht bei gewerblich genutzten Facebook-Fanpages**
(LG Aschaffenburg, Urteil vom 19. August 2011 – Az.: II HK O 54/11) Seite 6

**Die neuen Top Level Domains – Beginn des Bewerbungsverfahrens am 12. Januar 2012** Seite 7

**Veranstaltungen** Seite 8

# Domainnamen müssen bei eindeutigem Missbrauch gelöscht werden

(BGH, Urteil vom 27. Oktober 2011 – Az.: I ZR 131/10)

**Der Fall**

Ein Unternehmen mit Sitz in Panama registrierte bei der DENIC (Registrierungsstelle für ".de-Domains") unter der Top-Level Domain „.de" sechs Domains, welche jeweils den Begriff „regierung" und den Namen jeweils einer der sechs Regierungsbezirke des Freistaats Bayern enthielten (z. B. „regierung-mittelfranken.de"). Der Freistaat Bayern klagte daraufhin gegen die DENIC auf Löschung der sechs Domains, weil ein eindeutiger Missbrauch seiner Namensrechte vorläge.

**Die Entscheidung**

Der BGH entschied zugunsten der Klägerin. Zwar treffe die DENIC als reine Registrierungsbehörde nur eingeschränkte Prüfpflichten. Bei der automatisierten, nach Prioritätsgesichtspunkten ablaufenden Registrierung müsse keinerlei Vorprüfung durch die DENIC erfolgen. Allerdings sei die DENIC gehalten, entsprechende Domains zu löschen, wenn sie auf eine Rechtsverletzung hingewiesen werde und der Missbrauch offenkundig und ohne weiteres feststellbar sei.

Im vorliegenden Fall handelte es sich um offizielle Bezeichnungen der bayerischen Regierungsbezirke. Aufgrund des Hinweises, so der BGH, hätte selbst ein Sachbearbeiter, der keine namensrechtlichen Kenntnisse habe, ohne weiteres erkennen können, dass es sich bei der Registrierung der Domains durch ein Unternehmen mit Sitz in Panama um einen Missbrauch des Namensrechts handelt. Es sei deutlich zu erkennen, dass die Namen und somit die Domains staatlichen Stellen zugeordnet sind.

**Unser Kommentar**

Der BGH knüpft mit diesem Urteil an seine Entscheidung „ambiente.de" aus 2001 an (Urteil vom 17. Mai 2001 – I ZR 251/99, BGHZ 148, 13). Er betont in dieser Entscheidung noch einmal, dass die DENIC als Registrierungsstelle grundsätzlich keine Prüfpflichten treffe. Allerdings führt er auch aus, dass bei eklatanten und offenkundig erkennbaren Verstößen gegen fremde Namensrechte durchaus ein Anspruch auf Löschung der Domain gegen die DENIC bestehen kann.

Offen bleibt jedoch, wann ein namensrechtlicher Verstoß so offenkundig ist, dass die DENIC zur Löschung verpflichtet ist. Vorliegend entschied der BGH in einem Missbrauchsfall originärer staatlicher Bezeichnungen. Unbeantwortet bleibt auch die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen nun auch offenkundige Verstöße gegen Kennzeichnungsrechte von Unternehmen (z. B. Markenrechte) zu einer Löschungsverpflichtung der DENIC führen.

# Verkauf von Windows-Software mit Original-Echtheitszertifikaten

(BGH, Urteil vom 6. Oktober 2011 – Az.: I ZR 6/10)

**Der Fall**

Beim Kauf von Computern ist die Betriebssystem-Software „Windows“ der Fa. Microsoft häufig bereits auf der Festplatte der Computer vorinstalliert. Die Käufer erhalten dann eine Sicherungs-CD, mit der die Software gegebenenfalls neu installiert werden kann. Zusätzlich sind diesem „Bundle“ Echtheitszertifikate beigefügt, die an dem Computer selbst angebracht sind.

Ein Wiederverkäufer von Software-Produkten erwarb von Gebrauchtwarenhändlern Sicherungs-CDs mit der Software „Windows 2000“ sowie Original-Echtheitszertifikaten, die zuvor von den Computern abgelöst worden waren. Diese Echtheitszertifikate wurden von der Beklagten an die Sicherungs-CDs angebracht und weiter verkauft, wobei Echtheitszertifikat und Sicherungs-CD nicht von demselben ursprünglich verkauften Computer stammten.

Die Klägerin sah in der Handlung der Beklagten eine Markenrechtsverletzung und nahm die Beklagte auf Unterlassung, Auskunft sowie Schadensersatz in Anspruch. Das Landgericht Frankfurt hat die Beklagte zur Unterlassung, Auskunftserteilung und Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr verurteilt. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung vor dem OLG Frankfurt blieb erfolglos.

**Die Entscheidung**

Der BGH bestätigte laut Pressemitteilung die Entscheidungen der Vorinstanzen und wies die Revision der Beklagten zurück. Der BGH ist der Ansicht, dass der Erschöpfungsgrundsatz gem. § 24 Markengesetz den Ansprüchen der Klägerin nicht entgegenstehe. Denn auch wenn die Produkte der Klägerin mit ihrer Zustimmung in den Verkehr gebracht worden seien, kann sich Microsoft gegen den weiteren Vertrieb der Software dann zur Wehr setzen, wenn ein Dritter diese Software nachträglich mit einem anderen Echtheitszertifikat versieht. Der Verbraucher würde einem mit dem Echtheitszertifikat versehenen Datenträger die Aussage entnehmen, dass dieser von der Klägerin selbst stamme oder mit ihrer Zustimmung als echt gekennzeichnet worden sei. Der Verbraucher werde daher die Verbindung des Echtheitszertifikats mit der Software der Klägerin zuschreiben und erwarten, dass diese durch die Verbindung die Gewähr dafür übernehme, dass diese Ware unter ihrer Kontrolle hergestellt worden ist und sie die Echtheit garantiert. Dies sei jedoch nicht der Fall, sodass berechtigte Interessen der Klägerin einer Markenerschöpfung entgegenstünden.

**Unser Kommentar**

Die genannte Entscheidung des BGH stellt einen weiteren Fall der Ausnahmen des Erschöpfungsgrundsatzes gem. § 24 Abs. 2 Markengesetz dar und stärkt den Schutz der Markeninhaber. Die Neukombination von Waren und Echtheitszertifikaten durch einen Händler verletzt demnach die Markenrechte des Markeninhabers, obwohl beides rechtmäßig von ihr selbst bzw. mit ihrer Zustimmung in den Verkehr gebracht worden ist. Lediglich wenn das Produkt mit dem Echtheitszertifikat verkauft wird, welches der Markeninhaber dem Produkt ursprünglich zugeordnet und welches er gemeinsam mit dem Produkt in den Verkehr gebracht hat, greift der Erschöpfungsgrundsatz, so dass keine Markenrechtsverletzung vorliegt.

# Verantwortlichkeit eines Host-Providers für einen Blog-Eintrag

(BGH, Urteil vom 25. Oktober 2011 – Az.: VI ZR 93/10)

**Der Fall**

Die Beklagte mit Sitz in Mountain View, Kalifornien stellt die technische Infrastruktur und den Speicherplatz für Internet-Plattformen zur Verfügung, unter anderem auch für einen Webblog, der von einem Dritten betrieben wird. Hinsichtlich dieser Webblog-Seite fungiert die Beklagte als Host-Provider. Der Kläger beanstandete u. a. eine Tatsachenbehauptung aus einem von einem Dritten eingerichteten Blog als unwahr und ehrenrührig. Er nahm die Beklagte wegen der Verbreitung einer ehrenrührigen Tatsachenbehauptung im Internet auf Unterlassung in Anspruch.

**Die Entscheidung**

Der BGH bestätigte, dass die deutschen Gerichte in einem solchen Fall international zuständig sind und deutsches Recht anwendbar ist. In Bezug auf die Frage der Haftung der Beklagten im konkreten Fall hat er die Sache allerdings an das Berufungsgericht zurückverwiesen. In den Entscheidungsgründen werden die generellen Voraussetzungen genauer beschrieben, unter denen ein Host-Provider als Störer für von ihm nicht verfasste oder gebilligte Äußerungen eines Dritten in einem Blog auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann. Damit wird den Host Providern ein mehrstufiges Prüfungsschema vorgegeben.

**Im Einzelnen:**

- Zunächst muss der Hinweis so konkret gefasst sein, dass der Rechtsverstoß auf der Grundlage der Behauptungen des Betroffenen unschwer – das heißt ohne eingehende rechtliche und tatsächliche Überprüfung – bejaht werden kann.

- Regelmäßig muss der Host-Provider dann zunächst die Beanstandung des Betroffenen an den für den Blog Verantwortlichen zur Stellungnahme weiterleiten.

- Wenn eine Stellungnahme des Verantwortlichen innerhalb einer angemessenen Frist ausbleibt, ist nach dem BGH von der Berechtigung der Beanstandung auszugehen und der beanstandete Eintrag vom Host-Provider zu löschen.

- Sollte der für den Blog Verantwortliche die Berechtigung der Beanstandung substantiiert in Abrede stellen, und ergeben sich hieraus berechtigte Zweifel an der Beanstandung, soll der Provider dies dem Betroffenen grundsätzlich weiterleiten und gegebenenfalls Nachweise einfordern, die die behauptete Rechtsverletzung belegen.

- Wenn nun der Betroffene hierauf nicht reagiert oder nicht die gegebenenfalls erforderlichen Nachweise vorlegt, ist eine weitere Prüfung seitens des Host-Providers nicht notwendig.

- Der beanstandete Eintrag ist jedoch vom Host-Provider zu löschen, wenn sich aus der Stellungnahme des Betroffenen oder den vorgelegten Belegen auch unter Berücksichtigung einer etwaigen Äußerung des für den Blog Verantwortlichen eine rechtswidrige Verletzung des Persönlichkeitsrechts ergibt.

**Unser Kommentar**

Bisher war unklar, wie detailliert sich ein Host-Provider mit einer behaupteten Rechtsverletzung auf einem von ihm zur Verfügung gestellten Webblog auseinandersetzen muss. Daher ist es zu begrüßen, dass der BGH klare Kriterien formuliert hat, die eine etwaige Haftung begründen. Nach dem BGH fungiert der Host-Provider als Vermittler, der auf Basis der ihm vorliegenden Informationen zu entscheiden hat, ob eine Aussage rechtsverletzenden Charakter hat und deswegen zu löschen ist. Ob die vom BGH vorgegebene mehrstufige Prüfung so von den Host-Providern korrekt umgesetzt werden kann, wird sich in der Praxis zeigen.

Es könnte sich vor allem als problematisch erweisen, dass sich gerade kleine Host-Provider möglicherweise den personellen und logistischen Aufwand sparen wollen, der mit der vom BGH beschriebenen Prüfungsmethode einher geht, und deswegen direkt nach einer Beanstandung die streitige Behauptung vorsorglich löschen werden. Host-Providern ist zu raten, die Ausführungen des BGH zu beachten, und gegebenenfalls ihre internen Prüfungsprozesse entsprechend anzupassen. Die mit den einzelnen Prüfungsschritten befassten Mitarbeiter sollten rechtzeitig geschult werden.

# Datenschutz in sozialen Netzwerken – Beschluss der obersten Aufsichtsbehörden

**Der Fall**

Der Umgang mit personenbezogenen Daten in sozialen Netzwerken wie Facebook, Twitter und Google Plus hat die deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden gerade in jüngster Zeit intensiv beschäftigt. Nachdem zunächst das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) die Auffassung vertreten hatte, dass das Betreiben von Facebook-Fanpages und die Einbindung sog. Social-Plugins (z. B. Facebook Like-Button) gegen deutsches Datenschutzrecht verstößt, verabschiedete nunmehr am 8. Dezember 2011 der Düsseldorfer Kreis, ein Koordinierungsgremium der obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich, einen gemeinsamen Beschluss zu der Thematik „Datenschutz in sozialen Netzwerken".

**Datenschutzrechtliche Anforderungen für Betreiber sozialer Netzwerke**

In ihrem Beschluss formulieren die obersten Aufsichtsbehörden für die Betreiber sozialer Netzwerke verschiedene Anforderungen. So wird zur Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ein größtmögliches Maß an Transparenz gefordert. Den Nutzern sozialer Netzwerke sind insbesondere leicht zugängliche und verständliche Informationen darüber bereitzustellen, welche Daten für welche Zwecke erhoben und verarbeitet werden. Darüber hinaus ist – so die obersten Aufsichtsbehörden – zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Auskunft, Berichtigung und Löschung eine leicht auffindbare Kontaktmöglichkeit vorzuhalten. Weitere Maßgaben sind im Hinblick auf den Einsatz von Gesichtserkennungssoftware sowie hinsichtlich etwaiger Möglichkeiten zur Profilbildung zu berücksichtigen.

Die obersten Aufsichtsbehörden betonen ausdrücklich, dass diese Verpflichtungen auch Anbieter außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums treffen, soweit diese (was oft der Fall ist) ihre Datenerhebungen durch Rückgriff auf Rechner von Nutzern in Deutschland realisieren. Auch die schlichte Gründung einer (nicht-deutschen) europäischen Niederlassung reichte nicht aus, um die Anwendbarkeit deutschen Datenschutzrechts auszuschließen. Dies sei allenfalls dann der Fall, wenn das soziale Netzwerk auch in der Verantwortlichkeit der europäischen Niederlassung betrieben werde.

**Verantwortlichkeit von Webseitenbetreibern beim Einbinden von Social Plugins**

Neben den beschriebenen Anforderungen, die sich direkt an die Betreiber von sozialen Netzwerken richten, formuliert der Düsseldorfer Kreis zudem Vorgaben für Unternehmen, die entweder sog. Social Plugins in ihre eigene Webseite einbinden oder sich durch eigene Angebote (z. B. Fanpages) in sozialen Netzwerken präsentieren.

Nach Auffassung der obersten Aufsichtsbehörden obliegt den Webseitenbetreibern bei Einbindung entsprechender Social Plugins eine eigene datenschutzrechtliche Verantwortung. Diese treffe insbesondere die Pflicht, die Besucher ihrer Webseite über die Datenverarbeitungsvorgänge angemessen zu informieren und diesen die Möglichkeit einzuräumen, die Datenübertragung an das soziale Netzwerk zu unterbinden. Es müssten insbesondere, so der Beschluss der obersten Aufsichtsbehörden, im Vorfeld Erklärungen der Nutzer eingeholt werden, die die Datenverarbeitung durch das jeweilige soziale Netzwerk rechtfertigen können. Für die Rechtswirksamkeit entsprechender Erklärungen komme es darauf an, dass der Nutzer die Reichweite und den Umfang der Datenverarbeitung durch das soziale Netzwerk hinreichend überblicken kann.

Auf Grundlage dieser Vorgaben dürfen deutsche Webseitenbetreiber – so im Ergebnis auch die obersten Aufsichtsbehörden – Social Plugins derzeit grundsätzlich nicht in ihre eigenen Webseiten übernehmen. Denn die geforderte Kenntnis über Art und Umfang der Datenverarbeitung durch das soziale Netzwerk fehlt in aller Regel bei den Webseitenbetreibern.

**Unser Kommentar**

Zwar sind die Bemühungen der obersten Aufsichtsbehörden zur Verbesserung des Datenschutzes in sozialen Netzwerken grundsätzlich zu begrüßen. Insbesondere die an die Betreiber sozialer Netzwerke gerichtete Forderung nach mehr Transparenz ist gerechtfertigt. Denn das datenschutzrechtliche Gefährdungspotential ist gerade in den weitreichenden Möglichkeiten der Betreiber sozialer Netzwerke zu sehen und resultiert insbesondere aus der potentiellen Zusammenführung von Daten aus unterschiedlichen Quellen.

Dass aber die obersten Aufsichtsbehörden über die Verantwortlichkeit der Netzwerkbetreiber hinaus auch die Webseitenbetreiber in die Pflicht nehmen und jegliche Möglichkeit eines Einsatzes von Social Plugins faktisch unterbinden wollen, erscheint dagegen in der Praxis wenig zielführend. Verwunderlich ist auch, dass die in diesem Zusammenhang intensiv diskutierten Gegenargumente von den obersten Aufsichtsbehörden weitgehend unberücksichtigt bleiben.

Im Ergebnis haben sich die obersten Aufsichtsbehörden durch den Beschluss vom 8. Dezember 2011 klar positioniert. Dennoch steht eine abschließende – ggf. sogar gerichtliche – Klärung der drängenden datenschutzrechtlichen Fragestellungen (z. B. zur Verantwortlichkeit für Datenschutzverstöße des sozialen Netzwerks oder generell zu den bestehenden Datenschutzanforderungen bei Einbindung von Social Media Inhalten) weiterhin aus. Webseitenbetreiber sollten daher derzeit den Einsatz von Social Plugins kritisch abwägen. Jedenfalls sollten diese Tools nicht ohne Anpassung der Datenschutzerklärung und ohne Einholung des Einverständnisses der Nutzer erfolgen.

# Impressumspflicht bei gewerblich genutzten Facebook-Fanpages

(LG Aschaffenburg, Urteil vom 19. August 2011 – Az.: II HK O 54/11)

**Der Fall**

Beide Parteien dieses Gerichtsverfahrens betreiben im Internet regionale Infoportale. Außerdem verfügen beide Verfahrensbeteiligte über eine entsprechende Profilseite auf Facebook, wobei der Facebook-Auftritt der Antragsgegnerin kein eigenes Impressum vorhält. Allerdings konnte man über einen Link mit der Bezeichnung „Info“ zu der Webseite der Antragsgegnerin gelangen und die dortige Anbieterkennzeichnung abrufen. Die Antragstellerin mahnte nun die Antragsgegnerin mit der Begründung ab, ihre Facebook-Fanpage erfülle nicht die Anforderungen nach § 5 TMG. Als die Antragsgegnerin einer entsprechenden Unterlassungserklärung nicht nachkam, beantragte die Antragstellerin im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes eine entsprechende Unterlassungserklärung.

**Die Entscheidung**

Das LG Aschaffenburg hat dem Verfügungsantrag der Antragstellerin stattgegeben und erklärt, dass nicht nur klassische Webseiten, sondern auch „neue“ Telemedienformen wie z. B. Facebook-Accounts die nach § 5 TMG erforderlichen Pflichtangaben leicht erkennbar und unmittelbar erreichbar zur Verfügung halten müssen, wenn diese nicht nur rein privat genutzt werden. Erforderlich sei allerdings nicht, dass sich die Anbieterkennzeichnung unmittelbar auf der Profilseite befindet. Vielmehr sei es ausreichend, wenn auf das Impressum der eigenen Webseite verlinkt werde und die Pflichtangaben einfach und effektiv optisch wahrnehmbar und ohne langes Suchen auffindbar sind. Diese letzte Voraussetzung sei im vorliegenden Fall allerdings nicht erfüllt gewesen, da die Bezeichnung „Info“ nicht deutlich genug erkennen lasse, dass der Link zu den Pflichtangaben führe. Zudem sei aus dem Impressum auf der Webseite der Antragstellerin nicht klar erkennbar, auf welche Telemedien sich dieses beziehe.

**Unser Kommentar**

Das Urteil des LG Aschaffenburg weist besondere Praxisrelevanz auf. Denn nun ist klar, dass auch bei Plattformen wie Facebook und Twitter grundsätzlich ein leicht zugängliches und klar erkennbares Impressum zur Verfügung stehen muss. Dieses Impressum muss vollumfänglich den Anforderungen des § 5 TMG entsprechen. Damit unterscheiden sich hinsichtlich der Impressumspflicht Profilseiten wie auf Facebook und anderen Social Network-Diensten nicht von „gewöhnlichen“ Internetseiten. Offen bleibt jedoch die konkrete Umsetzung der Anbieterkennzeichnung. Probleme ergeben sich zudem hinsichtlich der Verfügbarkeit des Impressums beim Aufruf von Profilseiten über Applikationen. Es ist daher den Betreibern von Profilseiten zu empfehlen, die Impressumsangaben auf Vollständigkeit und Erkennbarkeit hin zu überprüfen, da davon auszugehen ist, dass das Urteil des LG Aschaffenburg neue Abmahnwellen produzieren wird.

# Die neuen Top Level Domains – Beginn des Bewerbungsverfahrens am 12. Januar 2012

**Der Fall**

Bislang waren Top-Level-Domains (nachfolgend „TLD“) nur mit Endungen wie.de, .com, .org, .info verfügbar. Die ICANN (Internet Corporation for Assigned Names and Numbers) hat nun den Weg für neue Top Level Domains frei gemacht. ICANN ist eine Dachorganisation, die über die Grundlagen der Verwaltung der TLDs entscheidet und gewisse technische Aspekte des Internets koordiniert.

Vom 12. Januar 2012 bis zum 12. April 2012 können Bewerbungen für neue Domainendungen wie etwa „.koeln“, „.hotel“ oder „.ibm“ eingereicht werden. Die neuen Endungen können für Unternehmen große Bedeutung gewinnen. Denn der erfolgreiche Bewerber kann – innerhalb gewisser, von ICANN gesetzter Grenzen – die Vergabekriterien für Second-Level-Domains unterhalb der TLD selbst festlegen. Nachfolgend werden die einzelnen Schritte einer Bewerbung für eine neue Top Level Domain im Detail beschrieben.

**Anmeldung als Registrar für die neuen TLDs**

Ab 12. Januar 2012 können bei der ICANN Anmeldungen für neue TLDs eingereicht werden. Die Anmeldungen sind nur online über ein eigens dafür eingerichtetes Portal der ICANN möglich (genannt TLD Application System, kurz „TAS“). Eine Testversion dieses Portals ist abrufbar unter HYPERLINK „http://newgtlds.icann.org/applicants/tas/demo“ http://newgtlds.icann.org/applicants/tas/demo. Bis spätestens 29. März 2012 muss sich dabei jeder Bewerber akkreditieren, um am weiteren Verfahren teilnehmen zu können; die Bewerbungsunterlagen können sodann bis zum 12. April 2012 nachgereicht werden.

Die ICANN weist in ihrem Bewerberhandbuch ausdrücklich darauf hin, dass der gesamte Anmeldungsprozess einige Zeit in Anspruch nehmen kann, und es daher ratsam sei, die Anmeldungen so früh wie möglich (möglichst direkt am ersten Tag der Bewerbungsphase – 12. Januar 2012) einzureichen. Das Bewerberhandbuch findet man unter HYPERLINK „http://newgtlds.icann.org/applicants/agb“ http://newgtlds.icann.org/applicants/agb.

**Ablauf des Anmeldungsverfahrens**

Die Anmeldungen werden dann von der ICANN am 1. Mai 2012 veröffentlicht und sodann geprüft. Hierbei ist es wichtig zu beachten, dass die Anmeldungen während des oben genannten Zeitfensters nicht veröffentlicht werden, sondern erst danach. Ein Unternehmen kann also vor Ablauf der Frist nicht sehen, ob ein Wettbewerber eine Anmeldung eingereicht hat. Zum späteren Zeitpunkt der Veröffentlichung kann hierauf jedenfalls nicht mehr mit einer eigenen Anmeldung reagiert werden.

In einer ersten Phase, die laut ICANN ca. 8 Wochen dauern wird, wird eine Prüfung der Anmeldung auf Vollständigkeit vorgenommen. Zudem findet ein umfassendes „Background Screening“ jedes Bewerbers statt, welches von einem externen Dienstleister durchgeführt wird. Ist dieses positiv für den Bewerber, so startet die sogenannte „Initial Evaluation“ Phase, in der sowohl die als TLD beantragte Zeichenfolge als auch der Bewerber einer umfassenden Prüfung unterzogen werden. Bei der Zeichenfolge wird unter anderem eine Ähnlichkeitsprüfung (im Bewerberhandbuch als „String Similarity“ bezeichnet) zu bestehenden TLDs durchgeführt.

Hierbei ist zu beachten, dass die Gefahr umso größer ist, dass eine Anmeldung auf Grund einer solchen Ähnlichkeit scheitert, je mehr TLDs bereits durch vorherige Anmeldungsrunden existieren. Wir empfehlen daher, eine Anmeldung schon in der ersten Anmeldungsrunde ab dem 12. Januar 2012 einzureichen, um zu verhindern, dass andere Bewerber die gewünschte Zeichenfolge besetzen. Denn sollten diese Bewerber über eigene Kennzeichenrechte in anderen Ländern oder Waren- und Dienstleistungsklassen verfügen, ist es nur wenig erfolgsversprechend, gegen die Erstanmeldung vorzugehen.

Die ICANN stellt umfassende Anforderungen an die Bewerber. Diese müssen beispielsweise nicht nur die für einen gesicherten Betrieb der TLD erforderliche finanzielle Stabilität belegen, sondern auch für die technische Ausfallsicherheit und die Erfüllung von Berichtspflichten an ICANN sorgen, und viele weitere Pflichten erfüllen. Ob Bewerber diese Anforderungen der ICANN erfüllen, wird während der „Initial Evaluation“ Phase eingehend überprüft. In Bezug auf einige Merkmale (wie z. B. die finanzielle Stabilität) gibt es eine sogenannte „Extended Evaluation“ Phase, für die Bewerber, die in der ersten Phase noch nicht alle Kriterien erfüllen konnten.

**Aufwand einer Anmeldung**

Die Erstellung einer Anmeldung für eine neue TLD ist nicht vergleichbar mit der Registrierung einer Second-Level-Domain, beispielsweise bei der DENIC. Die Anmeldung für eine neue TLD ist um ein vielfaches kostenintensiver sowie in administrativer und rechtlicher Sicht komplexer. Dies lässt sich damit erklären, dass bei der Registrierung einer neuen TLD im Unterschied zur Registrierung einer Second-Level-Domain (wie beispielsweise luther-lawfirm.de) die Unternehmen selbst eine Rolle einnehmen, die vergleichbar ist mit der Rolle der DENIC eG, die für die TLD „.de“ als Registrar zuständig ist.

**Kosten**

Die Anmeldekosten bei der ICANN betragen derzeit USD 185.000,00. Hiervon sind USD 5.000,00 zu zahlen, sobald der Bewerber sich registriert hat, und über das TAS-Portal die Anmeldung beginnt, sowie die restlichen USD 180.000,00 sobald die vollständige Anmeldung eingereicht wird. Hinzu kommen die Kosten für den laufenden Betrieb der erforderlichen Infrastruktur.

**Widerspruchsverfahren/mehrere Anmelder**

Von den im Handbuch der ICANN aufgezählten Widerspruchsgründen ist die sogenannte „Legal Rights Objection“ für Markeninhaber wohl die wichtigste. Denn hiernach können Markeninhaber gegen eine Anmeldung vorgehen, die ihre Markenrechte verletzt. Hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass gemäß dem Bewerberhandbuch keine sogenannte „Sunrise Period“ vorgesehen ist, in der Markeninhaber bevorzugt Anmeldungen für neue TLDs mit ihren Marken vornehmen können. ICANN wird die Markeninhaber auch nicht über eingehende Anmeldungen, die die jeweilige Marke des Inhabers betreffen, informieren. Es ist vielmehr Sache des Markeninhabers, ab Veröffentlichung der Anmeldungen diese zu überwachen und sodann mit der „Legal Rights Objection“ gegen diese Anmeldung vorzugehen.

**Empfehlung**

Für Unternehmen, die an einer eigenen TLD interessiert sind, empfiehlt es sich, möglichst kurzfristig intern zu analysieren, ob die von der ICANN vorgegebenen finanziellen und technischen Bedingungen erfüllt werden können, und welche TLDs für das eigene Unternehmen in Frage kommen. Da in dem Bewerbungsverfahren bei der ICANN der Grundsatz „first come, first served“ gilt (im Übrigen auch im Vergleich mit späteren Bewerbungsphasen), sollten bei Interesse an einer TLD zeitnah die für eine erfolgreiche Bewerbung notwendigen Schritte vorbereitet werden. Auch Unternehmen, die keine eigene TLD erwerben möchten, sollten ab der Veröffentlichung der Anmeldungen diese aufmerksam verfolgen, um sofort gegen etwaige Rechtsverletzungen vorgehen zu können.

## Aktuelle Veranstaltungen

| Termin | Thema/Referent | Veranstalter/Ort |
|---|---|---|
| 27.01.2012 | Internationale Pflanzenmesse IPM, Essen<br>Der Frömmste nicht in Frieden lebt – Abmahnungen aus Marken, Patenten und Wettbewerbsrecht vermeiden und begegnen<br>(Thomas Leidereiter, LL.M. (Cardiff),<br>Patentanwalt Dipl. Wirtsch.- Ing. Torge Thielemann) | Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH & Richter, Werdermann, Gerbaulet, Hofmann Patentanwälte, Essen |
| 30.01.2012 | Management Circle Intensiv-Seminar<br>IT-Recht kompakt (Dr. Kay Oelschlägel) | Management Circle AG , Hamburg |
| 14.02.2012 | F.A.Z.-Institut Seminare Update 2012: IT-Recht<br>(Dr. Michael Rath) | F.A.Z.-Institut Seminare, Lindner Hotel Dom Residence, Köln |
| 15.03.2012 | F.A.Z.-Institut Seminare Update 2012: Datenschutz<br>(Silvia C. Bauer) | F.A.Z.-Institut Seminare, relexa hotel, Frankfurt a. M. |

| | | |
|---|---|---|
| 15.03.2012 | Mandantenseminar<br>IT-Outsourcing, Datenschutz und SLA<br>(Dr. Michael Rath, Britta Rothe, LL.M.) | Luther,<br>Köln |
| 02.04.2012 –<br>03.04.2012 | Management Circle Intensiv-Seminar<br>IT-Compliance (Dr. Michael Rath) | Management Circle AG,<br>Köln |
| 26.04.2012 | F.A.Z.-Institut Seminare<br>Datenschutzrechtliche Compliance: Rechtssicherheit im internationalen Geschäftsverkehr (Silvia C. Bauer) | F.A.Z.-Institut Seminare,<br>relexa hotel,<br>Frankfurt a. M. |
| 01.10.2012 | F.A.Z.-Institut Seminare Update 2012: IT-Recht<br>(Dr. Michael Rath) | F.A.Z.-Institut Seminare,<br>relexa hotel,<br>Frankfurt a. M. |
| 08.11.2012 | F.A.Z.-Institut Seminare Update 2012: Datenschutz<br>(Silvia C. Bauer) | F.A.Z.-Institut Seminare,<br>Lindner Hotel<br>Dom Residence,<br>Köln |
| 15.11.2012 | F.A.Z.-Institut Seminare<br>Datenschutzrechtliche Compliance: Rechtssicherheit im internationalen Geschäftsverkehr (Silvia C. Bauer) | F.A.Z.-Institut Seminare,<br>Lindner Hotel BayArena,<br>Leverkusen |

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH finden Sie auf unserer Homepage unter dem Stichwort „Termine“.

**Impressum**

**Verleger:** Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

**V.i.S.d.P.:** Dr. Michael Rath, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, michael.rath@luther-lawfirm.com

**Grafische Gestaltung/Art Direction:** Vischer & Bernet GmbH, Agentur für Marketing und Werbung, Mittelstraße 11/1, 70180 Stuttgart, Telefon +49 711 23960 0, Telefax +49 711 23960 49, contact@vischer-bernet.de

# Luther

Die Unternehmer-Anwälte

## Unsere Büros in Deutschland

**Berlin**
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Friedrichstraße 140
10117 Berlin
Telefon +49 30 52133 0
berlin@luther-lawfirm.com

**Dresden**
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Radeberger Straße 1
01099 Dresden
Telefon +49 351 2096 0
dresden@luther-lawfirm.com

**Düsseldorf**
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 0
dusseldorf@luther-lawfirm.com

**Essen**
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gildehofstraße 1
45127 Essen
Telefon +49 201 9220 0
essen@luther-lawfirm.com

**Frankfurt a. M.**
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
An der Welle 10
60322 Frankfurt a. M.
Telefon +49 6927 229 0
frankfurt@luther-lawfirm.com

**Hamburg**
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gänsemarkt 45
20354 Hamburg
Telefon +49 40 18067 0
hamburg@luther-lawfirm.com

**Hannover**
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Berliner Allee 26
30175 Hannover
Telefon +49 511 5458 0
hanover@luther-lawfirm.com

**Köln**
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon +49 221 9937 0
cologne@luther-lawfirm.com

**Leipzig**
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Grimmaische Straße 25
04109 Leipzig
Telefon +49 341 5299 0
leipzig@luther-lawfirm.com

**München**
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Karlstraße 10 – 12
80333 München
Telefon +49 89 23714 0
munich@luther-lawfirm.com

**Stuttgart**
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Augustenstraße 7
70178 Stuttgart
Telefon +49 711 9338 0
stuttgart@luther-lawfirm.com

## Unsere Auslandsbüros

**Brüssel**
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Avenue Louise 240
1050 Brüssel
Telefon +32 2 6277 760
brussels@luther-lawfirm.com

**Budapest**
Luther in Kooperation mit:
Walde, Fest & Partners
Attorneys at Law
Kossuth Lajos tér 13 – 15
1055 Budapest
Telefon +36 1 381 000
office@waldefest.com

**Luxemburg**
Luther
3, rue Goethe
1637 Luxemburg
Telefon +352 27484 1
luxembourg@luther-lawfirm.com

**Shanghai**
Luther
21/F ONE LUJIAZUI
68 Yincheng Middle Road
Pudong New Area, Shanghai
Shanghai 200121
Telefon +86 21 5010 6580
shanghai@cn.luther-lawfirm.com

**Singapur**
Luther LLP
4 Battery Road
#25-01 Bank of China Building
Singapur 049908
Telefon +65 6408 8000
singapore@luther-lawfirm.com

Ihren lokalen Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter www.luther-lawfirm.com

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist das deutsche Mitglied von Taxand, einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Luxemburg, Shanghai, Singapur